

Statuten Verein "Sozialwerk EGW Unterlangenegg"

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Sozialwerk EGW Unterlangenegg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Unterlangenegg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, einen Beitrag zur Lösung der sozialen Probleme zu leisten. Der Zweck wird verfolgt durch die Schaffung von Beratungs-, Hilfe- und Betreuungsdiensten und mit der Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung (insbesondere für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen). Hilfe suchenden, beeinträchtigten oder sonst wie benachteiligten Menschen sollen Grundlagen für die seelische Gesundheit und die Eingliederung in Gesellschaft und Beruf gegeben werden.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Er strebt keinen Gewinn an.

Die Liste der Aktivitäten und die Tabelle mit den entsprechenden Berechnungen für die Auslagen sind, in Form eines Anhangs, integrierender Bestandteil dieser Statuten.

Art. 3 Grundlagen

Der Verein „Sozialwerk EGW Unterlangenegg“ ist eine Verbindung von Christen zur Ausübung des christlich-diakonischen Dienstes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Sinn und Zweck des Vereins unterstützen wollen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer dem Verein beitreten will, teilt dies einem Mitglied des Vorstandes mit. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Ein Austritt ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Der Vorstand lädt mindestens zwei Wochen im Voraus alle Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zur Vereinsversammlung ein.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind insbesondere:

- a. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c. Änderung der Statuten
- d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- e. An- und Verkauf von Liegenschaften, sowie Bewilligung von Bauvorhaben
- f. Auflösung des Vereins

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Für Wahlen und Abstimmungen ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Er konstituiert sich selber und besteht zumindest aus dem Präsidenten, Sekretär und dem Kassier.

Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre. Mitglieder des Vorstands können diesem während maximal

drei Amtsperioden angehören, wobei der Präsident sein Amt während einer weiteren Amtsperiode ausüben kann. Wahljahre sind die durch fünf teilbaren Jahre. Die Aufnahme der Vorstandstätigkeit während einer angebrochenen Amtsperiode zählt für die Amtszeitbeschränkung nicht.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit die Geschäfte es erfordern. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten andern Organen des Vereins übertragen sind.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung (in der Regel ist der Präsident und ein Mitglied unterschriebenberechtigt (z.B. Kassier, Sekretär).

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b. Einberufung der Mitglieder zur Vereinsversammlung und Vorbereitung ihrer Geschäfte
- c. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- d. Anstellung sowie Entlassung von Mitarbeitern
- e. Verwaltung des Vermögens und Überwachung des Budgets
- f. Erstellung von Richtlinien und Weisungen
- g. Zusammenstellen der Unterlagen zu Händen der Steuerverwaltung

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren bestehen aus zwei natürlichen oder einer juristischen Person.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie beantragen der Vereinsversammlung Annahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung. Sie sind befugt, jederzeit die vereinsinternen Rechnungen zu prüfen.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre und ist auf die Wahljahre des Vorstands abgestimmt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

IV. Finanzen

Art. 11 Beiträge

Die zur Verfügung stehenden Mittel setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Legaten zusammen. Der Mitgliederbeitrag wird an der Vereinsversammlung bestimmt.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Fusion, Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Es ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber von einem Viertel der Mitglieder erforderlich.

Art. 14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Namen der Vereinsversammlung des Vereins „Sozialwerk EGW Unterlangenegg“

Unterlangenegg, den 27. Februar 2014

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Beat Arm

Fahrni Isabel